

Acker-Biodiversitätsflächen korrekt

Wie oft, wann und in welcher Form UBB- und Bio-Teilnehmer Acker-Biodiversitätsflächen pflegen dürfen, erfahren Sie im Beitrag.



DI Elisabeth Kerschbaumer
Tel. 05 0259 22111
elisabeth.kerschbaumer@lk-noe.at

Da die Einhaltung der erlaubten Pflegehäufigkeiten und -termine über das Flächenmonitoring mit Hilfe von Satellitenbildern zu 100 Prozent geprüft wird, ist die korrekte Umsetzung für den gesicherten Erhalt der UBB- und Bio-Prämie von großer Bedeutung.

Häckseln, Mulchen, Mahd mit Abtransport und Beweidung sind mögliche Pflegeformen. Acker-Biodiversitätsflächen sind im MFA jedenfalls mit dem Code DIV oder DIVRS zu kennzeichnen.

DIVRS kommt nur untergeordnet vor, da dafür eine besonders artenreiche, regional zertifizierte und damit sehr teure Mischung angebaut werden muss und auch spezielle Pflegevorgaben gelten.

Wie oft und wann pflegen?

- mindestens ein Mal in zwei Jahren und maximal zwei Mal pro Jahr eine Pflege durchführen
- ab dem 1. August ist eine Pflege jedenfalls erlaubt – Ausnahmen siehe unter Hinweise
- vor dem 1. August: auf maximal 25 Prozent der Acker-Biodiversitätsflächen

Hinweise

- Die 25 Prozent sind von der Summe aller mit DIV oder DIVRS codierten Biodiversitätsflächen zu berechnen – Beispiele siehe im Kasten „Berechnung 25 Prozent“.
- Ein Reinigungsschnitt zur Bekämpfung von Beikräutern im Jahr der Neuanlage einer Acker-Biodiversitätsfläche ist auch vor dem 1. August zu-



lässig. Das Mähgut darf dabei nicht abtransportiert werden. Ein Reinigungsschnitt zählt weder für die maximal zweimalige Pflege, noch für die 25 Prozent vor dem 1. August. Er gilt als Beikrautbekämpfung und ist nur im ersten Jahr bei Neuanlage einer Acker-Biodiversitätsfläche erlaubt. Um im Bedarfsfall für das Flächenmonitoring einen Nachweis für die Not-

wendigkeit des Reinigungsschnittes zu haben, wird dringend empfohlen, verortete oder eindeutig zuordenbare Fotos von den verunkrauteten Stellen der DIV-Fläche vor dem Häckseln zu machen. Die Fotos sind aufzubewahren oder idealerweise gleich in der AMA MFA Fotos App als sogenannter Initiativauftrag hochzuladen. Vorteil dabei ist, dass die AMA im

Zulässige Pflegeformen von Acker-Biodiversitätsflächen

Aufwuchs wird	Schlagnutzung im MFA	Code	möglicher, zusätzlicher Code zu DIV*
gehäckselt/gemulcht/gemäht und nicht abtransportiert	Grünbrache	DIV oder DIVRS	NAT, EBW, AG oder BAW
gemäht und abtransportiert	sonstiges Feldfutter	DIV oder DIVRS	AG oder BAW
beweidet (neue Möglichkeit ab 2025): frühestens ab 1. August zulässig, Aufwuchs darf dabei nicht zerstört werden => Tiere nach Abfressen des Aufwuchses von der Fläche verbringen, keine Zufütterung	Ackerweide, wenn zwei Aufwüchse beweidet werden; sonstiges Feldfutter, wenn erster Aufwuchs durch Häckseln oder Mähen gepflegt und zweiter beweidet wird	DIV	keine

* NAT: Naturschutzmaßnahme, Projektbestätigung erforderlich
 * EBW: Ergebnisorientierte Bewirtschaftung, Projektbestätigung erforderlich
 * AG: Auswaschungsgefährdete Ackerflächen bei Teilnahme am vorbeugenden Grundwasserschutz
 * BAW: Begrünte Abflusswege bei Teilnahme am Erosionsschutz Acker

pflegen



Maximal 25 Prozent der betrieblichen Acker-Biodiversitätsflächen dürfen vor dem 1. August gepflegt werden. Im Zeitraum Mai bis Ende Juli leben besonders viele Tierarten in den Biodiversitätsflächen.

Fotos: Elisabeth Kerschbaumer/LK NÖ



Berechnung maximal 25 Prozent vor dem 1. August

Beispiele

Beispiel 1

- 4 ha Grünbrache DIV + 2 ha sonstiges Feldfutter DIV = 6 ha DIV
- 25 Prozent = 1,5 ha DIV, dürfen vor dem 1. August gepflegt werden
- 4,5 ha DIV erst ab 1.8. pflegen

Beispiel 2

- 8 ha Grünbrache DIV + 2 ha Grünbrache DIV mit NAT = 10 ha DIV
- NAT-Projektbestätigung schreibt für die 2 ha Häckseln vor 1.8. vor
- 25 Prozent von 10 ha = 2,5 ha
- 2 ha Grünbrache DIV mit NAT müssen vor 1.8. gehäckselt werden
- nur auf max. 0,5 ha von den 8 ha Grünbrache DIV-Flächen Pflege vor dem 1.8. zulässig
- 7,5 ha Grünbrache DIV ab 1.8. Häckseln/Mulchen

Beispiel 3

- 4 ha Grünbrache DIV + 4 ha Grünbrache DIV mit NAT = 8 ha DIV
- NAT-Projektbestätigung schreibt für die 4 ha Häckseln vor 1.8. vor
- 4 ha Grünbrache DIV mit NAT müssen vor 1.8. gehäckselt werden
- Mehr als 25 Prozent vor dem 1.8. zu pflegen ist hier möglich, weil es sich um NAT-Brachen handelt, deren Projektbestätigung ein Häckseln vor 1.8. vorschreibt
- 4 ha Grünbrache DIV ab 1.8. Häckseln/Mulchen

Zuge der Prüfung der Satellitenbilder gleich die hochgeladenen Fotos als Beleg für die Unkrautbekämpfung verwenden kann und dann gar nicht mehr nachfragt.

- Werden gehäckselte Naturschutzflächen herangezogen, gelten ausschließlich die Projektbestätigungsauf-
- Gehäckselte DIVRS-Flächen dürfen frühestens am 1. Oktober und nur einmal pro Jahr gehäckselt werden.

gen und nicht die oben aufgelisteten. NAT-Flächen mit verpflichtendem Abtransport des Mähgutes oder mit Beweidung gelten nicht als Acker-DIV-Flächen.

Niederösterreichische Versicherung

Hofläden boomen!

Die Direktvermarktung hat heute einen wesentlichen Stellenwert im landwirtschaftlichen Gewerbe, die Corona-Pandemie hat diese Entwicklung hin zum Regionalen noch beschleunigt. Nicht nur im urbanen Umfeld ist der Bauernmarkt eine wertvolle Bereicherung der Einkaufsmöglichkeiten. Besonders innovative Landwirte haben erkannt, dass im Rahmen der Direktvermarktung vor allem im Bio-Bereich große Erfolge erzielt werden können, denn Bio, aber auch Regionalität sind voll im Trend. Immer mehr Landwirte stellen Selbstbedienungs-Verkaufsläden oder -Container auf, in denen sie ihre Produkte – meist rund um

die Uhr – anbieten. Diese Läden sind eine wichtige Ergänzung zu Supermärkten und aufgrund des Greißler-Sterbens der letzten Jahrzehnte oft der einzige Nahversorger im Dorf.

Die Direktvermarktung bietet also gute Ertragschancen, birgt aber auch Gefahren, wenn beispielsweise bei Ihrem Verkaufsstand ein wegstehender Nagel die Kleidung Ihres Kunden zerreißt oder die aufgestapelte Ware ins Rutschen gerät und ein vorbei gehendes Kind verletzt. Unangenehme Situationen, aber auch Beispiele dafür, dass Direktvermarkter gut versichert sein sollten.



Versicherungstipps

Generaldirektor Stefan Jauk
Niederösterreichische Versicherung AG

Wenn sich der Landwirt an die Vorschriften des Gewerbetreibenden hält und seinen Versicherungsschutz im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtver-

sicherung kennt, hat er schon gut vorgesorgt.

Natürlich gilt auch für den Landwirt das Produkthaftungsgesetz, wenn er seine Produkte wie Obst, Milch, Eier, Fleisch und Wurst verarbeitet. Ein Fehler bei der Erzeugung oder Veredelung der Produkte, und schon haftet der Landwirt.

Sorgen Sie mit einer Betriebshaftpflichtversicherung vor. Diese deckt neben dem Produkthaftungsrisiko auch Schäden ab, die direkt am Bauernmarkt oder im Hofladen entstehen können. Direktvermarkter sollten auf jeden Fall gut versichert sein!

Anzeige